

# RS Vwgh 1999/6/16 99/01/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §32 Abs1;

AVG §71 Abs1 Z1;

AVG §71 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Die bloße Tatsache der Schubhaftnahme bildet für sich allein keinen Verhinderungsgrund im Sinne des § 71 Abs 1 Z 1 AVG. Ein solcher läge nur dann vor, wenn nicht sichergestellt wäre, dass ein Schubhäftling während der Einengung seiner Freiheit den von ihm gewünschten Rechtsbeistand oder sonstigen Beistand rechtzeitig erhält (ohne ihm ständige Urgezen zuzumuten) bzw wenn ihm auch die Möglichkeit genommen wäre, trotz eines diesbezüglichen Wunsches keine Berufung verfassen und einbringen zu können (Hinweis E 19.10.1994, 93/01/1117). Es kommt daher wesentlich darauf an, dass der Asylwerber im Wiedereinsetzungsantrag konkret in nachvollziehbarer Weise (zB durch Nennung des Tages, der Aufsichtsperson) glaubhaft macht, dass er in der Schubhaft den Wunsch geäußert habe, in Kontakt mit einem Rechtsvertreter gelangen zu können bzw Schreibmaterial zu erhalten, um selbst eine Berufung erheben zu können und dass diese Wünsche abgelehnt oder ignoriert worden wären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010024.X02

## Im RIS seit

28.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)